

**Curriculare Weiterbildung zum Erwerb
der ärztlichen Zusatzbezeichnung
“Psychoanalyse” am IPM in der Fassung vom 25.06.2016
nach den Richtlinien der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vom
16.04.2005 in der Fassung vom 01.01.2011 und psychoanalytische
Weiterbildung nach DPG- und DGPT-Richtlinien**

A WEITERBILDUNGSORDNUNG DES IPM

1 ALLGEMEINES

1.1 ZIEL DER WEITERBILDUNG

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg e. V. (IPM) führt für Ärztinnen und Ärzte eine psychoanalytische Weiterbildung entsprechend den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) und der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e. V. (DPG) durch.

Zugleich wird Ärztinnen und Ärzten eine Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung “Psychoanalyse” nach den Richtlinien der Ärztekammer Sachsen-Anhalt angeboten.

1.2 GLIEDERUNG, VERLAUF UND ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

Die Weiterbildung am IPM zum Erwerb der ärztlichen Zusatzbezeichnung “Psychoanalyse” bzw. die psychoanalytische Weiterbildung nach DGPT- bzw. DPG-Richtlinien werden kontinuierlich erworben. Sie umfasst die Lehranalyse bei einer Lehranalytikerin oder einem Lehranalytiker des IPM, das theoretische Studium in Form von Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgruppen sowie die praktische Ausbildung, bestehend aus Erstinterviews mit Anamneseerhebungen und psychoanalytischen Behandlungen unter Supervision durch Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker des IPM. Die Weiterbildung in psychiatrischer Diagnostik und Differentialdiagnostik wird durch Kooperationsverträge mit weiterbildungsermächtigten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht. Die ergänzende Weiterbildung in einem weiteren wissenschaftlich anerkannten Verfahren kann an einem anerkannten Weiterbildungsinstitut erfolgen.

1.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG

Die Aufnahme in die Weiterbildung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1.3.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin (und die ärztliche Approbation) nachgewiesen werden.

1.3.2 Berufliche Tätigkeit und Erfahrung

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Beginn der Weiterbildung ein Jahr in ihrem Beruf klinisch bzw. therapeutisch-beratend tätig gewesen zu sein. Die Weiterbildung soll berufsbegleitend sein, d. h. es wird vorausgesetzt, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen/ Weiterbildungsteilnehmer während der Weiterbildung in ihrem Arztberuf¹ eine fachärztliche Gebietsbezeichnung anstreben oder bereits fachärztlich in einem Gebiet tätig sind, in Verbindung mit dem die Zusatzbezeichnung Psychotherapie geführt werden kann.

1.3.3 Persönliche Eignung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir im Fließtext auch das generische Maskulinum.

Die Aufnahme der Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss des IPM.

1.3.4 Ausschlusskriterien für die Aufnahme

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerberinnen/ Bewerber mit schwerer psychischer oder körperlicher Krankheit und Bewerberinnen/ Bewerber, die sich in einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung befinden.

5. Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in die Weiterbildung wird elektronisch und in Papierform an die Leitung Weiterbildungsausschuss des IPM gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- 1 Passbild neueren Datums

1.3.6 Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers erfolgt in Form zweier Einzelinterviews mit DPG-Lehranalytikerinnen und Lehranalytikern des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg, die vom Weiterbildungsausschuss genannt werden. Die Interviewenden geben ihre Beurteilungen dem Weiterbildungsausschuss schriftlich bekannt.

1.3.7 Aufnahmebeschluss

Die Entscheidung über die Aufnahme der Weiterbildung wird vom Weiterbildungsausschuss getroffen. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme wird der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich durch den Weiterbildungsausschuss mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht.

1.4 DAS WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen der Aufgenommenen/ dem Aufgenommenen und dem IPM geschlossen. Der Ausbildungsvertrag regelt die Pflichten und Rechte beider Vertragsparteien. Die Zugelassene/ der Zugelassene bekommt den Status einer Kandidatin/ eines Kandidaten.

1.4.1 Behandlungsregeln

Die Kandidatin/ der Kandidat ist verpflichtet, die geltenden Behandlungsregeln der Ärztekammer einzuhalten. Das bezieht sich insbesondere auf

- die Schweigepflicht, die Sorgfaltspflicht und die ethischen Grundsätze sowie
- den Verzicht auf psychoanalytische Behandlungen ohne Supervision vor dem Abschluss.

1.4.2 Beginn und Ende des Weiterbildungsverhältnisses

Die Weiterbildung beginnt mit der Aufnahme entsprechend Ziffer 1.3.7. Sie endet mit der Abschlussprüfung oder der Exmatrikulation durch die Kandidatin/ den Kandidaten oder aufgrund eines begründeten Beschlusses des Weiterbildungsausschusses (Relegation).

1.4.3 Immatrikulation

Durch den Aufnahmebeschluss des Weiterbildungsausschusses ist die Zugelassene/ der Zugelassene mit Beginn des darauf folgenden Semesters automatisch immatrikuliert. Sollten der Aufnahme der

Weiterbildung von Seiten der Zugelassenen/ des Zugelassenen Hindernisse entgegenstehen, ist ein Beurlaubungsantrag (s. 1.4.4) beim Weiterbildungsausschuss zu stellen.

1.4.4 Beurlaubung

Auf einen begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann der Weiterbildungsausschuss einer Beurlaubung für ein Semester stattgeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters an die Leitung des Weiterbildungsausschusses zu richten. Wird die Beurlaubung über den genehmigten Zeitraum ohne vorherige Zustimmung des Weiterbildungsausschusses ausgedehnt, ist eine Einschätzung und Stellungnahme des Weiterbildungsausschusses über die Fortsetzung der Weiterbildung vorzunehmen.

1.4.5 Anerkennung und Anrechnung externer Weiterbildung

Über die Anrechnung der an anderen Institutionen geleisteten Weiterbildungsinhalte auf die Weiterbildung am IPM wird vom Weiterbildungsausschuss des Instituts entschieden.

1.4.6 Semestergebühren und Fristen

Für die Lehrveranstaltungen – Vorlesungen, Seminare – wird eine Semesterpauschale erhoben. Diese Gebühr wird semesterweise fällig.

1.4.7 Studienbuch

Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt ein Studienbuch. Der Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt durch Testierung im Studienbuch.

2 SPEZIELLE WEITERBILDUNGSBESTIMMUNGEN

2.1 SELBSTERFAHRUNG

2.1.1 Zweck

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung.

2.1.2 Dauer und Kontinuität

Die psychoanalytische Einzelselbsterfahrung findet in der Regel kontinuierlich in **mindestens drei Einzelsitzungen je 50 Minuten pro Woche** statt. Sie soll die gesamte Weiterbildung begleiten und muss für die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" mindestens **250 Stunden** umfassen.

2.1.3 Auswahl einer Lehranalytikerin oder eines Lehranalytikers

Die Kandidatin/ der Kandidat kann sich eine Lehranalytikerin/ einen Lehranalytiker aus dem Kreis der vom IPM zur Durchführung von Lehranalysen Ermächtigten auswählen. Zur Lehranalytikerin/ zum Lehranalytiker darf kein dienstliches oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die Kandidatin/ der Kandidat teilt dem Weiterbildungsausschuss mit, seit wann und bei wem sie/ er in Lehranalyse ist. Die Lehranalytikerin/ der Lehranalytiker unterliegt der Schweigepflicht.

2.1.4 Unterbrechung der Lehranalyse; Wechsel der Lehranalytikerin oder des Lehranalytikers

Tritt in der Lehranalyse eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers statt, so muss die Kandidatin/ der Kandidat den Weiterbildungsausschuss zeitnah davon in Kenntnis setzen.

2.2 THEORETISCHE WEITERBILDUNG

2.2.1 Umfang

In Lehrveranstaltungen – Vorlesungen und Seminaren – werden die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung für

den DPG-Abschluss erstreckt sich die wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung über fünf Jahre und umfasst 600 Unterrichtsstunden einschließlich mindestens 150 Stunden **kasuistisch-technischer Seminare** (KTS). Für die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" sind mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung in Seminarform erforderlich.

Die regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren zählt zu den Kernbestandteilen der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung am IPM. Daher ist die Vorstellung eigener Behandlungen für alle Kandidatinnen/ Kandidaten in kasuistisch-technischen Seminaren im Laufe der Weiterbildung verpflichtend. Es sind sechs **Fallvorstellungen** eigener Behandlungsfälle in kasuistisch-technischen Seminaren erforderlich, die unterschiedliche Stadien einer Behandlung zeigen sollen.

Auf Antrag kann auch die Teilnahme an bis zu vier überregionalen kasuistischen Konferenzen der DPG oder der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPA) anerkannt werden ebenso die dort erfolgten Fallvorstellungen. Die theoretische Weiterbildung setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch die Kandidatinnen/ Kandidaten voraus.

2.2.2 Lehrprogramm am IPM

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung umfasst

- I Psychoanalytische Entwicklungstheorie und Persönlichkeitslehre
- II Allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen, Epidemiologie
- III Psychoanalytische Traumlehre
- IV Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung einschließlich Erstinterview und Anamnese
- V Theorien des psychoanalytischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- VI Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte
- VII Psychoanalytische Kurz- und Fokalthherapie
- VIII Theorien der Psychodynamik von Familie und Gruppe, Psychoanalytische Gruppen-, Paar- und Familientherapie
- IX Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie, Geschichte der Psychoanalyse
- X Kasuistisch-technische Seminare
- XI Einführung in die Psychiatrie, psychiatrische Diagnostik
- XII Einführung in die Psychodiagnostik (Testpsychologie), allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- XIII Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie
- XIV Grundsätze der Berufsethik

2.3 PRAKTISCHE WEITERBILDUNG

Nachzuweisen sind die folgenden praktischen Erfahrungen:

- 2.3.1 20 zweitgesichtete, supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung sowie die Teilnahme an zwei Erstinterviewseminaren.
- 2.3.2 In der Regel müssen mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 kontinuierlich supervidierten und dokumentierten Behandlungsstunden, davon zwei psychoanalytische Behandlungen von mindestens 250 Stunden einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren, nachgewiesen werden. Die Falldarstellungen werden beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung wird der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die ersten beiden Behandlungsfälle sollen als mindestens dreistündige Psychoanalysen im Standardverfahren durchgeführt werden. Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Ausbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer und handlungstechnischer Grundlagen. Sie werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der psychoanalytischen Methode besteht. Es müssen praktische Erfahrungen in der Anwendung von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren erworben werden (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und Kurzzeittherapien).

Die Kandidatinnen/ Kandidaten, die bereits vor Beginn der analytischen Weiterbildung tiefenpsychologisch fundierte und/oder Kurzzeittherapien unter Supervision von Supervisorinnen/ Supervisoren am IPM Instituts durchgeführt haben, können diese auf Antrag an den Weiterbildungsausschuss im Einzelfall anerkennen lassen.

Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen insgesamt mindestens 200 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen 50 Supervisionsstunden auch in einer Gruppe mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Kandidatinnen/ Kandidaten stattfinden können. Für die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" sind abweichend hiervon mindestens 600 Behandlungsstunden von je zwei Behandlungen mit mindestens 250 Stunden erforderlich. Sie müssen nach jeder vierten Sitzung supervidiert werden.

- 3.2.4** Die Supervision erfolgt durch Supervisorinnen/ Supervisoren, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind. Zu der Supervisorin/ dem Supervisor dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

B PRÜFUNGSORDNUNG DES IPM

Die Prüfungen während der Weiterbildung umfassen eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung.

3. ZWISCHENPRÜFUNG

Diese Prüfung schließt das Grundstudium ab. Sie kann frühestens nach vier Semestern abgelegt werden. Es handelt sich um eine mündliche Prüfung in den Fächern I, II, IV und VI des Lehrprogramms.

3.1 Zulassung

Formale Voraussetzungen:

- schriftlicher Antrag beim Weiterbildungsausschuss des Instituts
- Vorlage des Studienbuches mit Nachweis von mindestens 200 Stunden Theorie
- Bescheinigung der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers über die Anzahl der bisherigen Lehranalysestunden
- Nachweis von zehn zweitgesichteten und supervidierten Erstinterviews, die von der Supervisorin/ dem Supervisor anerkannt wurden.

3.2 Prüfungsverfahren

3.2.1 Bildung einer Prüfungskommission

Nach der Zulassung zur Zwischenprüfung wird vom Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission berufen, die aus zwei an der Weiterbildung beteiligten Supervisorinnen/ Supervisoren besteht, wovon eine Person zur Vorsitzenden der Kommission bestellt wird.

3.2.2 Ablauf der Prüfung

Die Prüfung sollte einen angemessenen zeitlichen Umfang haben. Stehen mehrere Prüfungen an, so kann die Prüfung auch in Gruppen durchgeführt werden. Für jeden einzelnen Kandidaten/ jede einzelne Kandidatin sind dann wenigstens 20 Minuten vorzusehen.

3.2.3 Prüfungsergebnis

Als Ergebnis gilt Bestehen oder Nichtbestehen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über den Fortgang oder die Beendigung der Weiterbildung.

4. ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung kann frühestens nach 10 Semestern (60 Monaten) abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

4.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Weiterbildungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten nach Absprache der Kandidatin/ des Kandidaten mit ihrem/ seinem Lehranalytiker bzw. ihrer/seiner Lehranalytikerin. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Die Bescheinigung der Lehranalytikerin/ des Lehranalytikers über die Zahl der durchgeführten Lehranalysestunden.
- Der Nachweis der Teilnahme an insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden, darunter mindestens 150 Stunden in Form von kasuistisch-technischen Seminaren, in denen u.a. die durchgeführten eigenen psychoanalytischen Behandlungen vorgestellt wurden.
- Mindestens sechs Leistungsnachweise in Form von absolvierten Referaten oder Fallberichten während der Aus- bzw. Weiterbildung.
- Der Nachweis von mindestens 1000 kontrollierten psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungsstunden gemäß 2.3.1.2.
- Die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit durch den Weiterbildungsausschuss. Hierbei handelt es sich um eine Kasuistik basierend auf den Grundlagen der psychoanalytischen wissenschaftlichen Theorien.

4.2. Prüfung der schriftlichen Abschlussarbeit und Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch den Erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses (WBA) nach der Begutachtung durch zwei Mitglieder des Weiterbildungsausschusses und Diskussion der schriftlichen Arbeit im WBA.

4.3 Die mündliche Prüfung

4.3.1 Bildung einer Prüfungskommission

Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung wird vom Weiterbildungsausschuss eine Prüfungskommission berufen, die aus drei an der Weiterbildung beteiligten Lehranalytikerinnen/ Lehranalytikern besteht. Eine dieser drei Personen wird zur Vorsitzenden der Kommission bestellt. Die Prüfungskommission setzt den Prüfungstermin fest und teilt ihn der Kandidatin/ dem Kandidaten rechtzeitig mit.

4.3.2 Ablauf der Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Disputation der vorgelegten Arbeit sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse der Kandidatin/ des Kandidaten von der psychoanalytischen Theorie und ihrer Anwendung in der Praxis der Krankenbehandlung. Die mündliche Prüfung soll mindesten 90 Minuten, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Zum Kolloquium kann auf Wunsch der Kandidatin/ des Kandidaten die instituts- und fachgesellschaftliche Öffentlichkeit zugelassen werden. Weitere Kandidatinnen/ Kandidaten können nach Rücksprache mit dem zu Prüfenden teilnehmen.

4.3.3 Prüfungsergebnis

Als Ergebnis gilt Bestehen oder Nichtbestehen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über den Fortgang oder die Beendigung der Weiterbildung.

4.4 Urkunde

Zum Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung erhält die Kandidatin/ der Kandidat eine vom IPM ausgestellte Urkunde. Kandidatinnen/ Kandidaten, die lediglich die ärztliche Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" anstreben, erhalten eine Bescheinigung über die absolvierten Weiterbildungsinhalte zur Vorlage bei der Ärztekammer auch ohne Teilnahme an der Prüfung.

5. EXMATRIKULTION

5.1 Exmatrikulation durch die Kandidatin/ des Kandidaten

Die Exmatrikulation kann von der Kandidatin/ dem Kandidaten vor Beginn jeden Semesters mitgeteilt werden. Für die Rechtswirksamkeit kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die schriftliche Mitteilung der Kandidatin/ des Kandidaten beim Weiterbildungsausschuss eingegangen ist.

5.2 Exmatrikulation durch das IPM

Sie kann vorgenommen werden, wenn eine Kandidatin/ ein Kandidat trotz dreimaliger Mahnung mit der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn sich im Verlauf der Weiterbildung eine unzureichende Eignung einer Kandidatin/ eines Kandidaten herausstellt und damit das Ziel der Weiterbildung als verfehlt angesehen werden muss. In diesem Fall ist ein begründeter Beschluss des Vorstandes erforderlich. Diesem Beschluss muss ein Meinungsbild im Weiterbildungsausschuss vorangegangen sein, zu dem die Kandidatin/ der Kandidat im Weiterbildungsausschuss Stellung nehmen konnte. Das daraus sich ergebende endgültige Meinungsbild des Weiterbildungsausschusses wird dann an den Vorstand weitergeleitet.

Die Exmatrikulation kann auch vorgenommen werden bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung, Verstoß gegen die Vereinbarungen nach 1.4.1, die Geschäftsordnung, die Aus- bzw. Weiterbildungsrichtlinien, die Prüfungsordnung oder wegen eines Verhaltens, das den Interessen und dem Ansehen des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg oder des Standes schadet. Ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zur Exmatrikulation wird der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und beendet das Weiterbildungsverhältnis.

(Ordnung des IPM vom 17.02.2007 in der zuletzt am 25.06.2016 beschlossenen Fassung, redaktionell überarbeitet am 31.10.2018)